



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERSTER GERICHTSHOF
DIE PRÄSIDENTIN

509 Präs 63/21t

**Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Urheberrechtsgesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 und
das KommAustria-Gesetz geändert werden (Urheberrechts – Novelle 2021)**

Mit dem Gesetz sollen die Richtlinie (EU) 2019/790 vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG sowie die Richtlinie (EU) 2019/789 vom 17. April 2019 mit Vorschriften für die Ausübung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen und zur Änderung der Richtlinie 93/83/EWG in österreichisches Recht umgesetzt werden (Umsetzungsfrist war der 7. Juni 2021).

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen zum größten Teil die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Unionsrechtes vor oder beruhen auf politischen Entscheidungen; insoweit entziehen sie sich einer Stellungnahme durch Gerichte.

1. Art 1 – Änderung des Urheberrechtsgesetzes

1.1. § 17 UrhG

Der vorgesehene Entfall der Ausnahmen vom Senderecht für die Übermittlung über bestimmte Gemeinschaftsantennenanlagen (und ebenso über Rundfunkvermittlungsanlagen) folgt der jüngsten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zur Unionsrechtswidrigkeit dieser Bestimmung und zum Charakter der leitungsgebundenen Übermittlung von Rundfunksendungen im Inland (4 Ob 166/20w) und ist daher zu begrüßen.

Die Neuregelung der Direkteinspeisung ohne parallele Sendung durch den Rundfunkunternehmer im neuen Abs 4 folgt konsequenterweise der Terminologie der RL mit den Begrifflichkeiten des Senderechts.

Die Klarstellung zur Abgrenzung zwischen Senderecht und Aufführungsrecht (etwa in Form des Hotelfernsehens) in der Ergänzung zu § 18 Abs 3 ist zu begrüßen und entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (4 Ob 166/20w).

1.2. § 18c

Problematisch erscheint die (aus dem Text der RL übernommene) Definition einer „großen Online-Plattform“ unter Verwendung der unbestimmten Begriffe „wichtige Rolle auf dem

Markt für Online-Inhalte“ und Speicherung der von den Nutzern hochgeladenen Werke in „großer Menge“ als Hauptzweck.

Der Rechtssicherheit in diesem Punkt dienlich wäre es etwa, die in EG 63 beispielhaft aufgezählten Faktoren (das Publikum der Dienste und die Anzahl der Dateien urheberrechtlich geschützter Inhalte, die von Nutzern hochgeladen werden) in den Gesetzestext aufzunehmen.

1.3. § 24a

Das neu normierte Nutzerprivileg (Erstreckung der dem Dienstanbieter erteilten Erlaubnis auf die Nutzer des Dienstes) hängt ua von der negativen Voraussetzung ab, dass der Nutzer „keine erheblichen Einnahmen“ erzielt. Dieser unbestimmte Begriff birgt erhebliche Rechtsunsicherheit in sich.

1.4. § 24c

Die aus dem deutschen Urheberrecht übernommenen (und dort bewährten) Bestimmungen (Zweckübertragungsgrundsatz und unbekanntes Verwertungsarten) sollten aus systematischen Gründen besser unmittelbar im Anschluss an die Definition des § 24 UrhG (Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht) als § 24a eingereiht werden, da sie ganz allgemein für alle in § 24 UrhG genannten Rechte gelten.

Erst im Anschluss daran sollte die Spezialbestimmung für das Nutzungsrecht nach § 18c als § 24b (im Entwurf § 24a) und sodann die spezielle Bestimmung über Vertragshilfe als § 24c (im Entwurf § 24b) folgen.

1.5. § 42g

In § 42g Abs 4 sollte (um jedes Missverständnis zu vermeiden und das Auffinden der spezielleren Norm zu erleichtern) nach dem Begriff „angemessene Vergütung“ ein Querverweis auf § 37b in Form eines Klammersausdrucks aufgenommen werden.

1.6. § 42h

Abs 3 Z 3 definiert das Tatbestandselement einer Forschungseinrichtung iS dieser Bestimmung negativ (keine Bevorzugung im Zugang eines Unternehmens mit bestimmendem Einfluss auf die Forschungseinrichtung), unnötig kompliziert und wohl auch zu eng. Beabsichtigt ist offensichtlich die Voraussetzung eines diskriminierungsfreien Zugangs für jeden Interessenten zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung.

1.7. § 56f

In Abs 8 gilt das zu 1.5. Gesagte sinngemäß.

1.8. § 57a

Hier gilt das zu 1.5. Gesagte sinngemäß.

1.9. § 59b

Statt der Wendung „möglichst rasch zu entscheiden“ sollte besser eine konkrete Entscheidungsfrist genannt werden (zB zwei Monate in Anlehnung an die Frist des § 14 Abs 2 KartG).

1.10 § 76f

Art 15 Abs 1 Unterabsatz 3 RL 2019/790 verwendet den Ausdruck „Nutzung einzelner Wörter“ und ist (da es auf die geringe Zahl einzelner Worte und nicht auf einen Sinnzusammenhang

mehrerer Worte ankommt) damit grammatikalisch korrekter als § 76f Abs 5 („Nutzung einzelner Worte“).

Zu § 76f Abs 6 gilt das zu 1.5. Gesagte sinngemäß.

1.11 § 89a

Im ersten Satz hat der Beistrich nach „Online-Plattform“ zu entfallen. Der dort enthaltene Begriff „große Online-Plattform“ sollte durch einen Querverweis auf § 18c benutzerfreundlich erschlossen werden.

Das Verhältnis zwischen dem neuen § 89a und dem allgemeinen Schadenersatzanspruch nach § 87 UrhG bleibt nach dem Wortlaut des § 89a (insbesondere dessen Absatz 5) unklar. Aus Abs 5 könnte im Umkehrschluss auch gefolgert werden, dass die Sanktionen des § 87 für solche Diensteanbieter iSd § 89a nicht gelten, die die dort genannte Bedingung nicht erfüllen.

Besser wäre daher etwa folgende Formulierung des Abs 5:

„Diensteanbieter, deren Hauptzweck es ist, sich an Urheberrechtsverletzungen zu beteiligen oder sie zu erleichtern, können die Rechtsfolgen des § 87 nicht durch Einhaltung der Sorgfaltsanforderungen nach Abs 1 bis Abs 3 vermeiden.“

1.12 § 89b

In Abs 2 sollte nach dem Zitat des § 89a Abs 1 die Wortfolge „leicht auffindbar“ ergänzt werden.

In Abs 4 sollte zur Verhinderung offensichtlich rechtsmissbräuchlich erhobenen Vorbringens von Nutzern ein zusätzlicher Filter für den Anbieter des Online-Dienstes derart eingebaut werden, dass der erste Satz am Ende durch die Wortfolge *„sofern dieses Vorbringen nicht sofort als missbräuchlich zu erkennen ist“*.

2. Art 2 und 3 (Änderungen des Verwertungsgesellschaftengesetz und des KommAustria-Gesetzes

Diese Gesetzesänderungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf gerichtliche Verfahren oder Zuständigkeiten.

Wien, am 12. Oktober 2021

Dr. Lovrek

Elektronisch gefertigt.